



---

**Regierungsrat**

Luzern, 31. Mai 2016

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 138**

Nummer: A 138  
Protokoll-Nr.: 569  
Eröffnet: 02.05.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Hofer Andreas und Mit. über die Auswirkungen der Kürzungen beim Förderprogramm****A. Wortlaut der Anfrage**

Der Regierungsrat will gemäss Planungsbericht KP17 jährlich 1,3 Millionen Franken beim Energieförderprogramm kürzen. Bei einem Verhältnis von 2 : 1 von Bundesgeldern und Kantonsgeldern lässt sich der Kanton mit dieser Sparmassnahme jedes Jahr 2,6 Millionen Franken entgehen. Damit schränkt er die Möglichkeiten zur Förderung von energetischen Massnahmen in unserem Kanton ein, verzögert somit Energieeinsparungen im Gebäudebereich und entzieht der Volkswirtschaft des Kantons Luzern Gelder, die in andere Kantone fliessen.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen haben diese Kürzungen auf das gesamte Volumen, welches zur Förderung von Gebäudemassnahmen zur Verfügung steht?
2. Muss damit gerechnet werden, dass nicht mehr alle beitragsberechtigten Liegenschaftsbesitzer Fördergelder erhalten?
3. Wie passt diese Massnahme zum Legislaturziel «Energieumbau unterstützen»?
4. Welche Hebelwirkung haben Förderprogramme im Gebäudebereich? Welche Investitionen löst ein Förderfranken aus?
5. Werden die vom Kanton Luzern nicht bezogenen Fördergelder an andere Kantone ausbezahlt, falls diese bereit sind, ihre Fördermittel zu erhöhen?
6. Welche Auswirkungen hat die Kürzung des Förderprogramms auf das neue kantonale Energiegesetz?

*Hofer Andreas*  
Frey Monique  
Celik Ali R.  
Stutz Hans

Meile Katharina  
Töngi Michael  
Reusser Christina

**B. Antwort Regierungsrat****Vorbemerkung:**

Die Förderung von energetischen Massnahmen bei Gebäuden wird per 1. Januar 2017 gesamtschweizerisch neu organisiert. Bisher war die Förderung in zwei Teile aufgeteilt:

Teil A: Die energetische Sanierung der Gebäudehülle wurde mit einem national einheitlichen, zentral gesteuerten und vollumfänglich aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanzierten Programm („Das Gebäudeprogramm“) gefördert.

Teil B: Mit dem kantonalen „Förderprogramm Energie“ wurde die Umstellung von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen oder elektrisch betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen auf erneuerbare Energien oder Abwärme gefördert. Beispiele dafür sind thermische Solaranlagen, Holzfeuerungen oder Anschlüsse an Wärmeverbunde. Dieses kantonale Förderprogramm wurde vom Bund im Verhältnis 1:1 mit Globalbeiträgen unterstützt, die Mittel stammen ebenfalls aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Neue Kernelemente nach dem Systemwechsel per 1. Januar 2017 sind:

- Aufhebung der nationalen Organisation bei der Förderung im Bereich Gebäudehülle und neu Umsetzung auf kantonaler Ebene,
- Einführung von Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE) und den einzelnen Kantonen anstelle der Programmvereinbarung zwischen dem Bund/BFE und der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK),
- Überweisung der zweckgebundenen Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe durch den Bund als jährliche Globalbeiträge an die Kantone,
- Kantonales Förderprogramm als Voraussetzung für Globalbeiträge des Bundes, das dem harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entspricht; dieses wurde von der EnDK am 21. August 2015 beschlossen,
- Umsetzung des Systemwechsels in zwei Etappen, nämlich
  - a) Anpassung der CO<sub>2</sub>- und Energieverordnung auf der Basis der heutigen Energie-/CO<sub>2</sub>-Gesetze, das heisst Übergang in das neue System ab 1. Januar 2017 unabhängig von Revisionen im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050,
  - b) Anpassung der CO<sub>2</sub>- und Energieverordnung auf der Basis des im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 revidierten Energierechts (Energie-/ CO<sub>2</sub>-Gesetz). Inkraftsetzung abhängig vom Gesetzgebungsprozess, frühestens aber per 1. Januar 2018.

Der Systemwechsel betrifft die Zuständigkeiten, die Durchführung und die Finanzierung der Energieförderung, weshalb gerade auch die Finanzierung ab 1. Januar 2017 nicht mehr direkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. So wird der Bund nebst einer Mitfinanzierung der kantonalen Fördermassnahmen (bisher im Verhältnis 1:1, ab 2018 voraussichtlich im Verhältnis 2:1) neu auch einen Sockelbeitrag (nach Anzahl Einwohnern) ausrichten. Auch wenn seitens Bund noch keine definitiven Angaben für die Jahre ab 2017 vorliegen, gehen wir für unsere Planungen von Folgendem aus:

Unter Berücksichtigung der im Planungsbericht B 39 Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP 17) vom 19. April 2016 vorgesehenen Massnahme im Aufgabenbereich H7-2040 Umwelt und Energie stehen dem Kanton Luzern ab 2018 mit einem Eigenmitteleinsatz von 1,5 Millionen Franken rund 9 Millionen Franken für die Energieförderung zur Verfügung. Davon sind 4,5 Millionen Franken der voraussichtliche Sockelbeitrag des Bundes. Im Übergangsjahr 2017 (Systemwechsel vor der Revision des Energierechts im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050) gehen wir von einem Total von 10 bis 13 Millionen Franken aus. Dabei hängt die grosse Spanne unter anderem von der Summe der Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel aus den Vorjahren ab.

Zu Frage 1: Welche Auswirkungen haben diese Kürzungen auf das gesamte Volumen, welches zur Förderung von Gebäudemassnahmen zur Verfügung steht?

Kürzungen beim kantonalen Finanzierungsanteil für die Energieförderung wirken sich ab 2018 nicht auf den Sockelbeitrag des Bundes (voraussichtlich 4,5 Millionen Franken), sondern nur noch auf die vom Bund im Verhältnis 2:1 mitfinanzierten Fördermassnahmen aus.

Wie eingangs ausgeführt resultiert bei einem kantonalen Mitteleinsatz von 1,5 Millionen Franken somit ein Total an Fördermitteln von 9 Millionen Franken.

Zu Frage 2: Muss damit gerechnet werden, dass nicht mehr alle beitragsberechtigten Liegenschaftsbesitzer Fördergelder erhalten?

Davon ist nicht auszugehen. Die Nachfrage nach Fördermitteln in den bisherigen laufenden Programmen für die Energieförderung (Gebäudeprogramm und kantonales Förderprogramm) ist in den letzten Jahren stetig auf noch rund 7 Millionen Franken im Jahr 2015 zurückgegangen. Trotz der geplanten Sparmassnahme gehen wir also davon aus, dass bei einer Weiterführung der Förderung im bisherigen Rahmen (u.a. Fördergegenstände und Fördersatz) genügend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3: Wie passt diese Massnahme zum Legislaturziel «Energieumbau unterstützen»?

Die finanzielle Förderung ist neben den gesetzlichen Vorgaben, der ökonomischen Lenkung und der Information und Beratung nur eines der Handlungsfelder zur Unterstützung des Energieumbaus. Auf kantonaler Ebene bilden die anstehende Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes, auf Bundesebene die erhöhte CO<sub>2</sub>-Abgabe und der geplante Verfassungsartikel für ein Klima- und Energielenkungssystem weitere entscheidende Bausteine für die Zielerreichung der Energiepolitik.

Zu Frage 4: Welche Hebelwirkung haben Förderprogramme im Gebäudebereich? Welche Investitionen löst ein Förderfranken aus?

EnergieSchweiz und das BFE weisen in der jährlichen Wirkungsanalyse der kantonalen Förderprogramme die auf schweizerischer Ebene ausgelösten energiebezogenen Mehrinvestitionen aus. Im Durchschnitt kann über die Fördergegenstände hinweg von einem Hebel von etwa 1 zu 4 (Förderung zu Investition) ausgegangen werden.

Zu Frage 5: Werden die vom Kanton Luzern nicht bezogenen Fördergelder an andere Kantone ausbezahlt, falls diese bereit sind, ihre Fördermittel zu erhöhen?

Dieser bereits im heutigen Beitragsmodell spielende Mechanismus wird beibehalten. Die Kantone beantragen jährlich auf Basis ihres für die Energieförderung vorgesehenen Budgets die Globalbeiträge des Bundes. Der Bund stellt den Kantonen die Beiträge aus den Mitteln der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe mit einem maximalen Hebel von 1 zu 2 (ab 2018) zur Verfügung. Reichen die Mittel für die Summe aller kantonalen Anträge nicht aus, wird der Hebel entsprechend gekürzt. Zugesagte Globalbeiträge, die von einem Kanton in einem Jahr nicht bezogen werden, bleiben nicht reserviert, sondern stehen im Folgejahr allen Kantonen zur Verfügung.

Zu Frage 6: Welche Auswirkungen hat die Kürzung des Förderprogramms auf das neue kantonale Energiegesetz?

Die Kürzung hat keine Auswirkungen auf das neue, sich in der Vernehmlassung befindliche kantonale Energiegesetz. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, die rechtlichen Grundlagen zur Energieförderung zu präzisieren.